OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702220/8/MB/NF

Datum:
Linz, 21. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H P, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. Oktober 2022, GZ: BHFR/921060022602/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen. Die Kosten vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2022, GZ: BHFR/921060022602/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 16.11.2021, 16:15 Uhr
Ort: x, Corona Teststraße

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben in und vor der Corona-Teststation in x lautstark herumgeschrien und dabei heftig mit den Händen gestikuliert. Aufgrund Ihres störenden und rücksichtslosen Verhaltens war ein Polizeieinsatz erforderlich. Ihr Verhalten wurde von den herumstehenden Personen ebenfalls wahrgenommen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde wie folgt aus:
„Sachverhalt:
Durch die Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ, PI x vom 07.12.2021 erlangte die erkennende Behörde vom verfahrensgegenständlichen Sachverhalt Kenntnis.

Gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.01.2021 haben Sie in offener Frist Einspruch erhoben. Anlässlich des mündlichen Vorbringens Ihrer Einspruchsbegründung haben Sie eine ärztliche Bestätigung von Dr. R vorgelegt, worin Ihnen bescheinigt wird, dass Ihnen das Tragen eines Mund Nasenschutzes (MNS) nicht zugemutet werden kann.
In der Folge führten Sie aus, dass Sie sich in keinster Weise gegenüber dem Mitarbeiter der Teststation aggressiv verhalten hätten. Auch hätten Sie mit diesem nicht geschrien, Sie hätten ihm nur lautstark den Gesetzestext des Bundesgesetzblattes § 11 Abs 3/3 (Maskenbefreiung) dargelegt.
Nachdem Sie bereits am 15.11.2022 in der Teststraße waren wollten Sie sich am 16.11.2021 nochmals testen lassen. An diesem Tag schrie Sie ein Mitarbeiter der Teststraße – wegen des Nichttragens eines MNS an und verweigerte Ihnen die Testung. In der Folge hätten Sie die Teststraße verlassen. Als Sie sich bereits im Auto befanden ist eine Mitarbeiterin der Teststraße zu Ihnen gekommen und hat gegen Sie ein Hausverbot für die Teststraße ausgesprochen. Ein Mitarbeiter der Teststraße hätte mit Ihnen geschrien und nicht Sie.

In Ihrer Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme bestreiten Sie gegen § 81 verstoßen zu haben und verweisen darauf dass die Zeugenaussagen Schutzbehauptungen darstellen und Ihre Aussage der Wahrheit entsprechen würde.

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angesehen:

Sie haben am 16.11.2021 um ca. 16:15 Uhr die öffentliche Ordnung insofern gestört, als Sie in und vor dem Gebäude der Teststraße für COVID 19- Testungen in x, lautstark wegen der an Sie ergangenen Aufforderung zum Tragen eines MNS, herumschrien, dass Sie Maskenbefreit wären. Sie haben dabei heftig mit den Händen herumgestikuliert, außerdem haben Sie die anwesenden Mitarbeiter der Teststraße und einen Securitymitarbeiter in der Folge lautstark beschimpft. Ihre Äußerungen wurden als äußert abfällig empfunden. Ihr Verhalten wurde auch von weiteren Personen welche sich in der Nähe befanden und zur Testung warteten, kopfschüttelnd wahrgenommen Auf Grund Ihres Verhaltens wurde in der Folge die Polizei verständigt. Auch während der Anwesenheit der Exekutive haben Sie weiterhin lautstark gegen das Tragen eines MNS herumgeschrien und dabei heftig mit den Händen herumgestikuliert.

Als Beweismittel gelten:

Anzeige PI x
Ihre Einspruchseingaben
Zeugeneinvernahmen
Ihre Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme

Gegenständlicher Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilung:

Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Behörde hat darüber Folgendes erwogen:

Es steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass Sie die Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Dass durch Ihr Verhalten der geregelte Ablauf in der Teststraße als auch die öffentliche Ordnung sehr wohl gestört wurde ist aus der Tatsache ersichtlich, dass durch einen Mitarbeiter der Teststraße sogar die Polizei herbeigeholt werden musste. Sie haben Ihr Verhalten auch während der Anwesenheit eines Exekutivbeamten vorerst nicht beendet.

Ihre Einspruchsangaben als auch Ihre Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme werden als Schutzbehauptung gewertet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Allgemein:

Was das Verschulden betrifft, genügt gem. § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht,
dass ihn der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Erfolgsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschuldigten kein Entlastungsbeweis erbracht wird.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Da Sie keine Gründe vorgebracht haben, die einer Bestrafung aufgrund der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretung im Wege stünden und auch keine Zeugen für Ihre Entlastung namhaft gemacht haben, muss die Behörde davon ausgehen, dass Ihr Verschulden gegeben ist. Sie haben die gegenständliche Verwaltungsübertretung zumindest fahrlässig begangen, da Sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch verkannt haben, dass Sie einen tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklichen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen an sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Tat schädigt das Interesse jener Personen, in deren Vermögen ein Schade eingetreten ist und ein Interesse daran hat, den Schädiger – an den sie die Schadenersatzansprüche zu richten hat – ohne unnötigen Aufwand feststellen zu können.

Im Rahmen der behördlichen Feststellung Ihrer Einkommens-. Vermögens- und Familienverhältnisse haben Sie der Behörde bekannt gegeben dass Sie ca. € 1.100,- Notstandshilfe beziehen und kein Vermögen und auch keine Sorgepflichten hätten.

Die über Sie verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 VStG nach Ansicht der Behörde adäquat bemessen und liegt im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens. Die verhängte Strafe ist somit dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen und war die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe vor allem notwendig, um Sie im Sinne der Spezialprävention von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Milderungsgründe sind nicht hervorgetreten, straferschwerend ist eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Ordnungsstörung vom Juni 2020.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er wie folgt ausführt:
„Erhebe Beschwerden gegen Bescheid, Straferkenntnis und Spruch, erhalten am 06.10.2022 mit Geschäftszeichen BHFR/921060022602/21 BH Freistadt.

Gründe: Bundesgesetzblatt 2020 Paragraph 11/3/3 Maskenbefreiung weiters Art6 Abs 1 Konvention zum Schutz der Menschenrechte u Grundfreiheit BGBl Nr. 210/1958 und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI. Nr.C 83 vom 30.03.2010 S389 geboten ist.

Paragraph 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz SPG, BGBL Nr 566/1991 zuletzt geändert durch BGBL Nr.55/2018 wurde nicht von mir verletzt sondern vom Teststraßenbetreiber.

Begehre Straffreiheit und als Entlastungszeugin die damals vor Ort anwesende Polizeibeamtin.

Ich beantrage eine öffentliche mündliche Verhandlung.

Die Polizei wurde auf mein Verlangen vom Teststraßenbetreiber gerufen, nachdem ich sagte wenn er mich nicht testen lässt kann er schon wieder die Polizei rufen.

Ich bestätigte nochmals meine Aussage von 18.01.2022 Vernehmungen des Beschuldigten, zu 100 %, so war es.

Der Polizist schikanierte mich damals, weitere Beweise werden eingebracht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne

eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

4.1. Am 16.11.2021 kurz nach 16.00 Uhr wurde eine Streife der PI x von einer Teststraßenmitarbeiterin angefordert, da der Bf vor dem Teststraßengebäude herumschrie. Der Bf hat im Zeitpunkt des Eintreffens der Streife lautstark mit einer Security-Mitarbeiterin diskutiert. Der Bf wurde dann von den einschreitenden Beamten aufgefordert, sein Verhalten aufgrund seiner Lautstärke und Art der Gesten einzustellen. Der Bf zeigte sohin ein Attest zur Maskenbefreiung, verneinte das Tragen eines Mund-Nasenschutzes lautstark und schrie die einschreitenden Organe an. Während des Schreiens im Rahmen dieser Amtshandlung wurde dieses Verhalten von den anwesenden Teststraßenbesuchern wahrgenommen und änderten diese ihr Verhalten, indem sie den Kopf schüttelten.

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.100 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten festgestellt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

III.

1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

2. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu

erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

Es fühlten sich unstrittig Menschen gestört und hat dies ausgelöst, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gerufen werden mussten und nachfolgend Menschen den Kopf schüttelten.

3. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt schrie der Bf im Bereich der Teststraßenörtlichkeit herum und gestikulierte dabei heftig mit den Armen. Dies einerseits mit der Teststraßensecurity und andererseits mit den einschreitenden Organen. Durch diese Verhaltensweise, welche geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Es fühlten sich unstrittig Menschen gestört und hat dies ausgelöst, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gerufen werden mussten und nachfolgend Menschen den Kopf schüttelten.

4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das lautstarke Schreien und wilde Gestikulieren geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls (Teststraße, Maskenbefreiung, etc) war jedoch in Summe von einem reduzierten Gesamtunwert auszugehen.

6. Im Ergebnis war daher die Strafe spruchgemäß zu bemessen.

7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Der Bf hatte daher keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde waren zudem neu idH von 10 Euro festzusetzen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter